

Mit einem Anteil von 14,1 % an den Gesamtausgaben stellen die Zuführungen an Nebenhaushalte eine bedeutsame Größe zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben jenseits des Staatshaushaltes dar.

Die Verlagerung umfangreicher Einnahmen und Ausgaben in Nebenhaushalte führt zum Verlust von Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumenten des Parlamentes.

An Neuerrichtungen und Weiterführungen von Sondervermögen als budgetflüchtige Einrichtungen ist ein restiktiver Maßstab anzulegen. Die Finanzierung von Kernaufgaben des Freistaates hat aus dem Kernhaushalt zu erfolgen.

### 1 Vorbemerkung

<sup>1</sup> In diesem Beitrag betrachtet der SRH den Bestand und die Entwicklung der Nebenhaushalte, die Zuschüsse und Zuführungen des Freistaates an diese im entlastungsrelevanten Haushaltsjahr 2023 sowie die entsprechenden Ausgaben rückblickend im 10-Jahreszeitraum.

### 2 Einheit und Vollständigkeit des Haushaltes

- <sup>2</sup> Die Haushaltungsgrundsätze der Vollständigkeit und Einheit sind in Sachsen verfassungsrechtlich normiert. Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen bestimmt, dass **alle Einnahmen und Ausgaben des Landes in den Haushaltsplan einzustellen** sind. Beide Grundsätze dienen denselben Zwecken. Sie sichern die Budgethoheit des Parlamentes, ermöglichen der Öffentlichkeit sowie den Einrichtungen der Finanzplanung und der Finanzkontrolle einen lückenlosen Überblick über das Budget und erschweren die Bildung von Sonderetats.<sup>1</sup>
- <sup>3</sup> Die → Nebenhaushalte durchbrechen diese Grundsätze. Sie sind deshalb nur als Ausnahme zulässig und bedürfen einer besonderen Rechtfertigung. Den Nebenhaushalten ist gemeinsam, dass sie meist Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bewirtschaften, die der Finanzwirtschaft des Landes zuzurechnen sind, ohne vollständig im Landeshaushalt veranschlagt zu sein und ohne dass ihre Einnahmen und Ausgaben in der Haushaltstrechnung des Freistaates im Einzelnen abgebildet sind. Weiterhin sind sie nicht durch verfassungsunmittelbare Notkompetenzen der Art. 96, 98 Verfassung des Freistaates Sachsen gedeckt.<sup>2</sup>
- <sup>4</sup> Nebenhaushalte lassen sich in rechtlich unselbstständige und rechtlich selbstständige Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts unterteilen. Bei privatrechtlich organisierten Handlungsformen ist die Zurechnung zu bejahen, wenn das Land Eigentümer ist oder eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt. Dies ist i. d. R. gegeben, wenn eine unmittelbare Beteiligung 50 % oder mehr der Anteile an den Kapital- oder Stimmrechten umfasst oder eine Person des Privatrechts Mittel aus dem Staatshaushalt zweckgebunden erhält.

### 3 Bestand und Entwicklung

#### 3.1 Rechtlich unselbstständige Nebenhaushalte

- <sup>5</sup> Die Gesamtzahl der rechtlich unselbstständigen Nebenhaushalte belief sich mit Stand zum 31. Dezember 2023 auf 33 Einheiten. Sie setzte sich zusammen aus 12 Staatsbetrieben, 5 Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden und 16 Sondervermögen.
- <sup>6</sup> Innerhalb der genannten Gruppe der Nebenhaushalte ergaben sich im geprüften Haushaltsjahr 2023 mehrere Änderungen gegenüber dem Vorjahr.

<sup>1</sup> Vgl. beck online – Heintzen in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 110, Rdnr. 12; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

<sup>2</sup> Vgl. beck online – Heintzen in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 110, Rdnr. 15; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025; Gröpl in: Bonner Kommentar zum GG, 174. EL September 2015, Art. 110, Rdnr. 166, 168; Puhl, Budgetflucht und Haushaltsverfassung, S. 37; Schwarz, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 111, 112 (siehe jeweils „Vergleichbare Normen Landesverfassungen“).

## Abgänge

- 7 Seit dem 1. Januar 2023 ist der vormalige Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen kein Staatsbetrieb mehr. Die Aufgaben nimmt nun das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen wahr. Die Organisationsänderung ist in § 15a Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz (Sächs-VwOrgG) abgebildet.
- 8 Das Sondervermögen „Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst“ endete mit Wirkung zum 31. Dezember 2022. Seine Abwicklung ist in § 8 „Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Beseitigung Schadensfolgen Extremwetterereignisse – Forst““ angeordnet.
- 9 Der „Fusionsfonds Sachsen“ ist mit Aufhebung des § 1 Abs. 1 Nr. 11 Sächsisches Förderfondsgesetz (SächsFöFoG) zum 1. Januar 2023 entfallen.
- 10 Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ ist mit Wirkung vom 1. Januar 2023 außer Kraft getreten. Das Sondervermögen ist damit aufgelöst.

## Zusammenföhrung

- 11 Der neue „Darlehensfonds für den Mittelstand“ ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen Nachfolger der Mikrodarlehensfonds Sachsen I, II und III, der Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen I und II sowie des „Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen“.

## Zugänge

- 12 Der Freistaat Sachsen hat mit Wirkung zum 1. Januar 2023 den Kommunalen Vorsorgefonds errichtet. Dies erfolgte mit Art. 7, 9 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen.
- 13 Die Stiftung Fürst-Pückler-Park Bad Muskau zählt ab 1. Januar 2023 zu den Sondervermögen. Dies ist ersichtlich aus § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwOrgG und der Zweckbestimmung der im Haushaltsplan veranschlagten Zuführungen an den Nebenhaushalt. Der Wirtschaftsplan, eine Anlage zu Epl. 15, wies für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmen und Ausgaben von rd. 14 Mio. € aus.
- 14 Die Errichtung von Sondervermögen steht unter dem aus dem parlamentarischen Budgetbewilligungsrecht nach Art. 93 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen herzuleitenden Vorbehalt eines hinreichend bestimmten formellen Gesetzes. Überdies sind wegen der Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Gebot der Haushaltseinheit materiell gewichtige Rechtfertigungsgründe erforderlich.<sup>3</sup>
- 15 Ein hinreichend bestimmtes formelles Gesetz für die Errichtung des Sondervermögens Fürst-Pückler-Park Bad Muskau ist nicht ersichtlich. Dieses muss alle vom Parlament zu treffenden relevanten fiskalischen Entscheidungen enthalten.<sup>4</sup> § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwOrgG erfüllt diese Voraussetzung nicht und setzt das Bestehen des Sondervermögens lediglich voraus.
- 16 Die Bewirtschaftung des Sondervermögens erfolgte damit ohne ausreichende Ermächtigungsgrundlage.
- 17 Nach Auffassung des SMF in der Stellungnahme vom 15. September 2025 stellen § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 3 SächsVwOrgG eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage zur Errichtung des Sondervermögens Fürst-Pückler-Park Bad Muskau dar, da der Zweck der Mittelverausgabung in § 9 Abs. 3 SächsVwOrgG hinreichend genau benannt sei. Bei den Anforderungen an die Ermächtigungsgrundlage seien hierbei u. a. das im Hinblick auf das im Verhältnis zum gesamten Haushaltsbudget geringe Volumen der Zuführungen zum Sondervermögen und die Verwendung „lediglich“ vorhandener Landesmittel zu berücksichtigen (keine Kreditaufnahme im Rahmen des Sondervermögens).

<sup>3</sup> Vgl. Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 27. Oktober 2021 – P.St. 2783 –, Rdnr. 159; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025; [Jahresbericht 2022 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 25](#), Pkt. 4.1, Tz. 31; Berlit/Porzucek, in: Baumann-Haske, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 4. Aufl. 2021, Art. 93, Rdnr. 53; Drüen, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 110, Rdnr. 59.

<sup>4</sup> Staatsgerichtshof des Landes Hessen, a. a. O. (Fußnote 3), Leitsatz 3.

<sup>18</sup> Der SRH teilt die Sicht des SMF nicht. Die außerbudgetär bewirtschafteten Mittel beim Fürst-Pückler-Park Bad Muskau nehmen einen erheblichen Umfang an und sollen laut Wirtschaftsplan im Haushaltsjahr 2026 ausgabenseitig 30 Mio. € erreichen. Der Gesetzgeber wollte mit § 9 Abs. 3 SächsVwOrgG erkennbar ein Organisationsgesetz zur Regelung des Behördenaufbaus schaffen und damit nach den Umständen kein Errichtungsgesetz: § 9 Abs. 3 SächsVwOrgG enthält keinerlei Vorschriften zur außerbudgetären Bewirtschaftung von Personalausgaben, sächlichen Verwaltungsausgaben und Bauausgaben, die der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ausweist.

<sup>19</sup> Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushalt des Landes zu veranschlagen.

Abbildung 1: Nebenhaushalte Teil 1

Rechtlich <u>unselbstständige</u> Nebenhaushalte (Stand: 31. Dezember 2023)			
Staatsbetriebe	Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden	Sondervermögen	
Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) Landesamt für Archäologie Sachsen Landestalsperrenverwaltung Sachsenforst Sächsische Gestütsverwaltung Sächsische Informatik Dienste Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden Sächsische Staatstheater Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Staatliche Kunstsammlungen Dresden Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen	4 Landeskrankenhäuser mit den Medizinischen Versorgungszentren Heim „Haus am Karswald“ Arnsdorf	Altlastenfonds Sachsen Aufbauhilfefonds Sachsen 2013 Brücken in die Zukunft Corona-Bewältigungsfonds Sachsen Fonds für digitale Teilhabe und schnelles Internet (vormals Breitbandfonds Sachsen) Fonds Krisenbewältigung und Neustart Sachsen Fonds zur Rettung und Umstrukturierung von sächsischen Unternehmen Grundstock Klimafonds Sachsen Kommunaler Vorsorgefonds Kommunaler Strukturfonds Darlehensfonds für den Mittelstand Stadtentwicklungsfonds Sachsen Struktorentwicklungsfonds sächsische Braunkohleregionen	Wohnraumförderungsfonds Sachsen Stiftung Fürst-Pückler-Park Bad Muskau

Quelle: Eigene Darstellung.

Hinweis: Zum Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste gehört das Landesrechenzentrum Steuern; dieser Teil des Staatsbetriebes verfügt aufgrund der Vorgaben von Art. 108 GG über eine getrennte Rechnungsführung. Die Mikrodarlehensfonds Sachsen I, II und III, der Nachrangdarlehensfonds zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Sachsen I und II sowie der „Darlehensfonds zur Markteinführung innovativer Produkte Sachsen“ sind Bestandteile des „Darlehensfonds für den Mittelstand“, § 1 Abs. 2 SächsFöFoG.

### 3.2 Neue „Flucht aus dem Budget“

<sup>20</sup> Die Zahl der unselbstständigen Nebenhaushalte hat sich zwar gegenüber dem Vorjahr verringert. Der Rechnungshof sieht darin jedoch noch keine Umkehr bei der Ausverlagerung von staatlichen Finanzmitteln auf außerbudgetäre Bereiche. Die „Flucht aus dem Budget“ hat vielmehr nicht nur im Bund mit den Änderungen im Grundgesetz, sondern auch im Freistaat Sachsen in jüngster Zeit wieder an Fahrt aufgenommen.

- <sup>21</sup> Denn mit Wirkung zum 10. Juli 2025 hat der Freistaat Sachsen einen nicht rechtsfähigen, vom SMF verwalteten „Sachsenfonds“ als Sondervermögen errichtet. Dies erfolgte mit den §§ 1, 3 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Sachsenfonds“ (Sachsenfonds-Gesetz – SaFoG) als Art. 11 HBG 2025/2026.
- <sup>22</sup> Zweck des Fonds ist die Ermöglichung von strategisch bedeutenden Investitionsvorhaben im Freistaat Sachsen, deren Abbildung in einem Sondervermögen besonders wirtschaftlich ist und der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dient, § 2 Abs. 1 Satz 1 SaFoG. Hiervon ist nach Satz 2 insbesondere bei neuen Vorhaben auszugehen, die aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung und aufgrund der anzunehmenden Umsetzungszeit nicht in den gewöhnlichen Finanzplanungszeitraum eingeordnet werden können und deren Gesamtinvestitionsvolumen mind. 7,5 Mio. € beträgt. Die Fondsmittel stehen neben Zuweisungen zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft (Gesamtinvestitionsvolumen der einzelnen Maßnahme mind. 250.000 €) u. a. nach dem nicht abschließend formulierten § 2 Abs. 3 SaFoG für Maßnahmen der Bildungsinfrastruktur, im Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz sowie in den Bereichen Sport, Kultur und Verkehrsinfrastruktur zur Verfügung.
- <sup>23</sup> Dem SRH erscheint es fraglich, ob die Errichtung des Sachsenfonds materiell hinreichend gerechtfertigt ist.<sup>5</sup> Die Vielzahl der zudem teilweise sehr weit und wenig zielgenau formulierten Verwendungszwecke (Stärkung des Wirtschafts- und Innovationsstandortes Sachsen, der digitalen Verwaltung) erschwert eine hinreichende Steuerung der Mittelverausgabung des Landes und eine wirksame Wahrnehmung des parlamentarischen Budgetrechts und damit die wirtschaftliche Mittelverwendung. Auch ist nicht klar, ob sich aus der Verwendung des Fonds ein Effektivitätsgewinn gegenüber dem Einsatz regulärer Haushaltssmittel ergeben wird. § 2 Abs. 1 Satz 1 SaFoG setzt dies lediglich voraus.
- <sup>24</sup> Aus der Gesetzesbegründung zum SaFoG geht nicht hervor, dass der Beirat gem. § 113 Abs. 3 Satz 1 SäHO bei der Errichtung des Sondervermögens mitgewirkt hat. Seine Aufgabe ist, insbesondere bei grundsätzlichen Fragen der Konzeption und der langfristigen Strategie zu beraten.
- <sup>25</sup> Im Wirtschaftsplan des Sondervermögens sind keine Titel und Zweckbestimmungen aufgenommen und die Ausgaben für die Haushaltjahre 2023 und 2024 jeweils mit 0,00 € beziffert. Entgegen § 113 Abs. 1 Satz 1 SäHO i. V. m. § 6 und § 11 Abs. 2 Nr. 2 SäHO war danach keine Notwendigkeit für die Veranschlagung von Ausgaben und auch keine Planreife für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes gegeben.

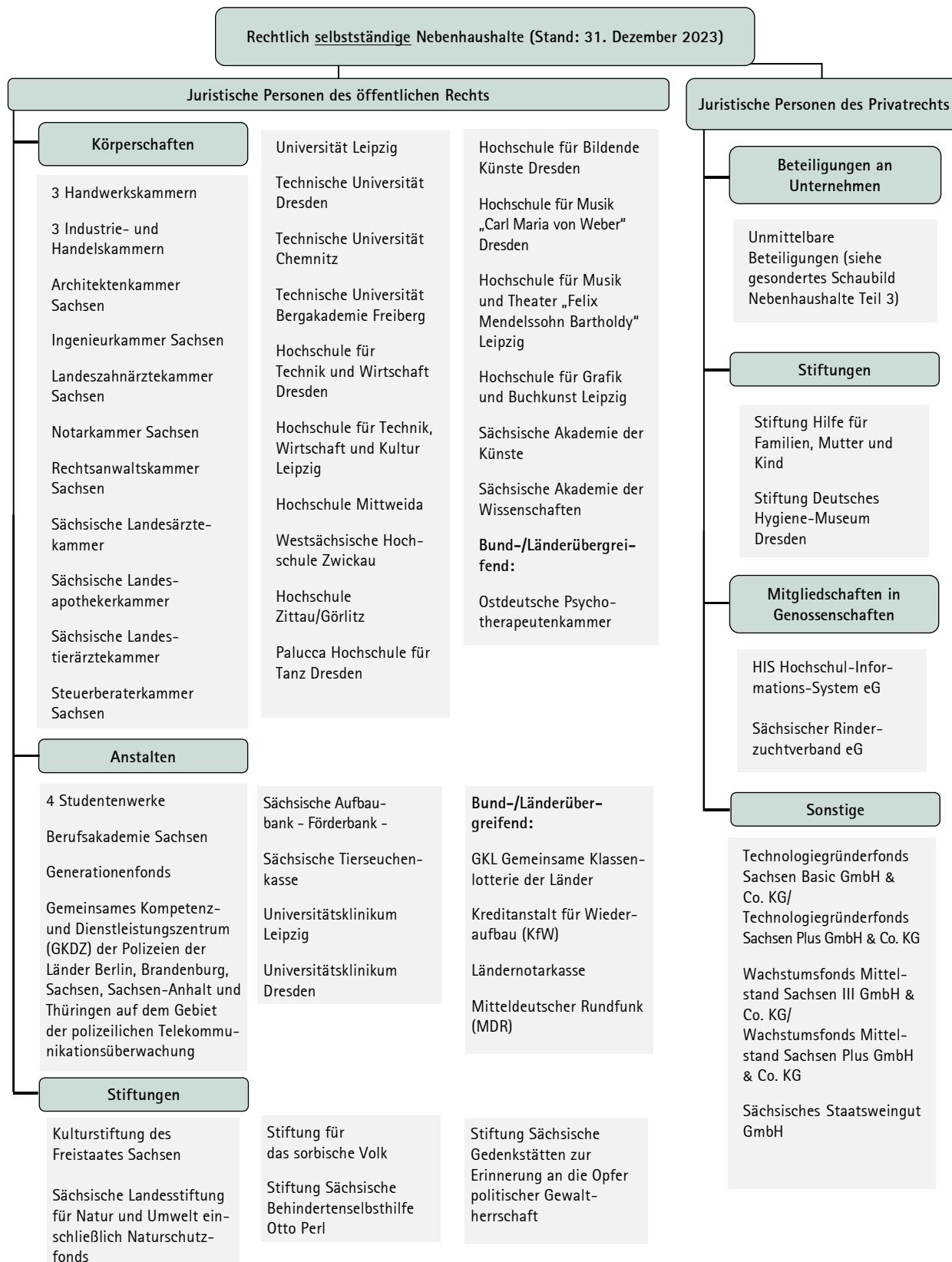
### 3.3 Rechtlich selbstständige Nebenhaushalte

- <sup>26</sup> Zu den Nebenhaushalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zählten mit Stand zum 31. Dezember 2023 u. a. 14 Hochschulen, 4 Studentenwerke, 7 Stiftungen, 2 Uniklinika, die SAB und der Generationenfonds. Der Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung ist in der nachstehenden Abbildung im Wesentlichen durch die berufsständischen Kammern vertreten. Träger der Sozialversicherung gehören nicht in diese Kategorie.
- <sup>27</sup> Der Freistaat Sachsen war an 19 Unternehmen des privaten Rechts, welche die Kriterien der Definition für Nebenhaushalte erfüllen, unmittelbar beteiligt.

---

<sup>5</sup> Zu den Voraussetzungen, die sich im Einzelnen aus dem Urteil Staatsgerichtshof des Landes Hessen vom 27. Oktober 2021 – P.St. 2783 –, juris, Rdnr. 159 ergeben, siehe die Ausführungen im [Jahresbericht 2022 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 25](#), Pkt. 4.1, Tz. 32.

Abbildung 2: Nebenhaushalte Teil 2



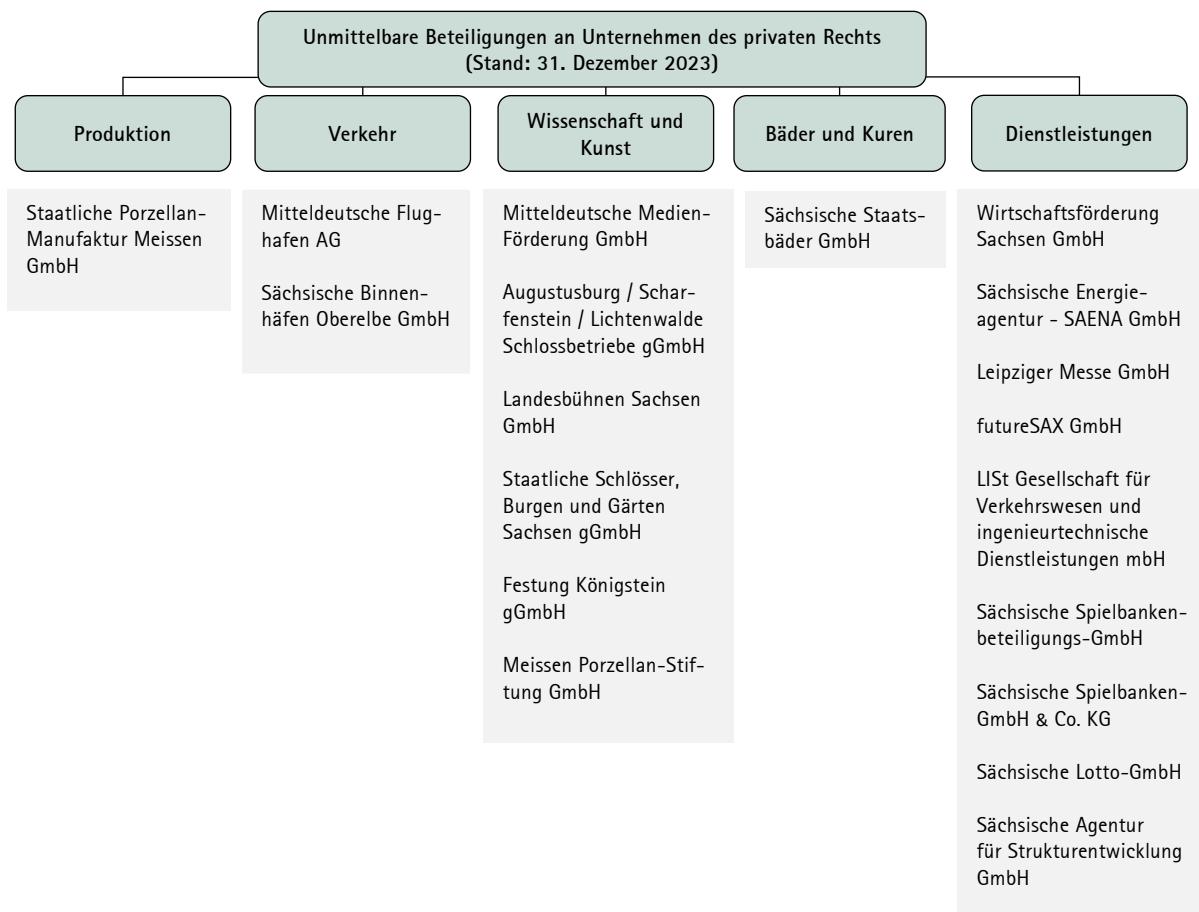
Quelle: Eigene Darstellung. Keine abschließende Aufstellung

Quelle: Eigene Darstellung. Keine abschließende Aufstellung.  
Hinweise: Zur Universität Leipzig und zur Technischen Universität Dresden gehören jeweils Medizinische Fakultäten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Hochschulfreiheitgesetz in der bis 21. Juni 2023 geltenden Fassung waren diese organisatorische Grundeinheiten der Hochschulen. Gleichermaßen gilt ab 22. Juni 2023 nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG). Bis zum Haushaltsjahr 2022 waren beide Medizinische Fakultäten ausweislich des Epl. 12 für DHH 2021/2022 jeweils wie ein Staatsbetrieb nach § 26 SäHO zu führen. Dieser Hinweis ist im Epl. 12 für den DHH 2023/2024 nicht mehr enthalten.

Das SMF benennt als unmittelbare Beteiligungen auch die SAB, KfW und GKL. In Abbildung 2 sind diese als Anstalten des öffentlichen Rechts erfasst.

- 28 Die o. a. unmittelbaren Beteiligungen des Freistaates sind im nachfolgenden Schaubild gesondert aufgeführt.

Abbildung 3: Nebenhaushalte Teil 3



Quelle: Eigene Darstellung.

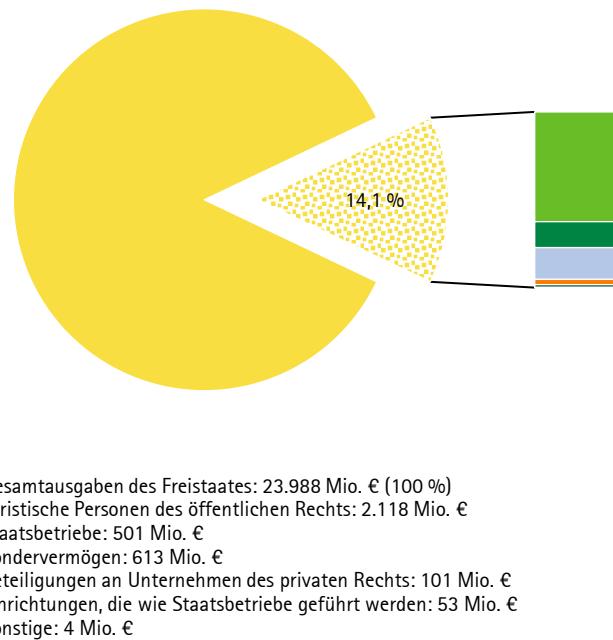
Hinweise: Die Sächsische Dampfschifffahrts-GmbH wird in der Abbildung 3 nicht geführt. Laut Beteiligungsbericht 2024 wurde am 4. Dezember 2020 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Die Einzelheiten zu den Jahresabschlüssen der Beteiligungen zum Stand 31. Dezember 2023 und Informationen zur Geschäftsentwicklung der o. g. Unternehmen enthält der [Beteiligungsbericht 2024](#) des Freistaates Sachsen; zuletzt geöffnet am 28. Oktober 2025.

#### 4 Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte

- 29 Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im geprüften Haushaltsjahr 2023 auf rd. 3.390 Mio. € ohne Drittmittel. Sie sind damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 701 Mio. € gestiegen. Der Anteil der Ausgaben des Staatshaushaltes, welcher den Nebenhaushalten zugeführt wurde, lag im Haushaltsjahr 2023 bei rd. 14,1 % der Gesamtausgaben. Im Haushaltsjahr 2022 betrug die Quote 11,5 %.

- 30 Folgendes Schaubild verdeutlicht die Anteile der an Nebenhaushalte ausgereichten Zuschüsse und Zuführungen an den Gesamtausgaben im Haushaltsjahr 2023, gegliedert nach Organisationsformen.

Abbildung 4: Zuweisungen und Zuschüsse an Nebenhaushalte aus dem Kernhaushalt und Gesamtausgaben des Landes im Haushaltsjahr 2023



Quelle: HR 2023.

Hinweis: Bei den Einrichtungen, die wie Staatsbetriebe geführt werden, sind Erstattungen aus Kap. 08 40 Tit. 671 01 und 671 02, Zuschüsse für Investitionen aus Kap. 08 40 Tit. 891 01 bis 891 11 sowie aus Kap. 08 07 Tit. 891 01 und 891 57 enthalten. Bei der unter „Sonstige“ enthaltenen Stiftung „Deutsches Hygiene-Museum Dresden“ sind die Ausgaben aus Kap. 12 05 TG 66 berücksichtigt. Die Berechnung berücksichtigt nicht die berufsständischen Kammern, die SAB, die KfW, die GKL, den MDR, die Ländernotarkasse, Mitgliedschaften in Genossenschaften und sonstige Einrichtungen aus den Abbildungen 1 und 2. Sie empfangen keine jährlichen Zuführungen oder Zuschüsse aus dem Kernhaushalt.

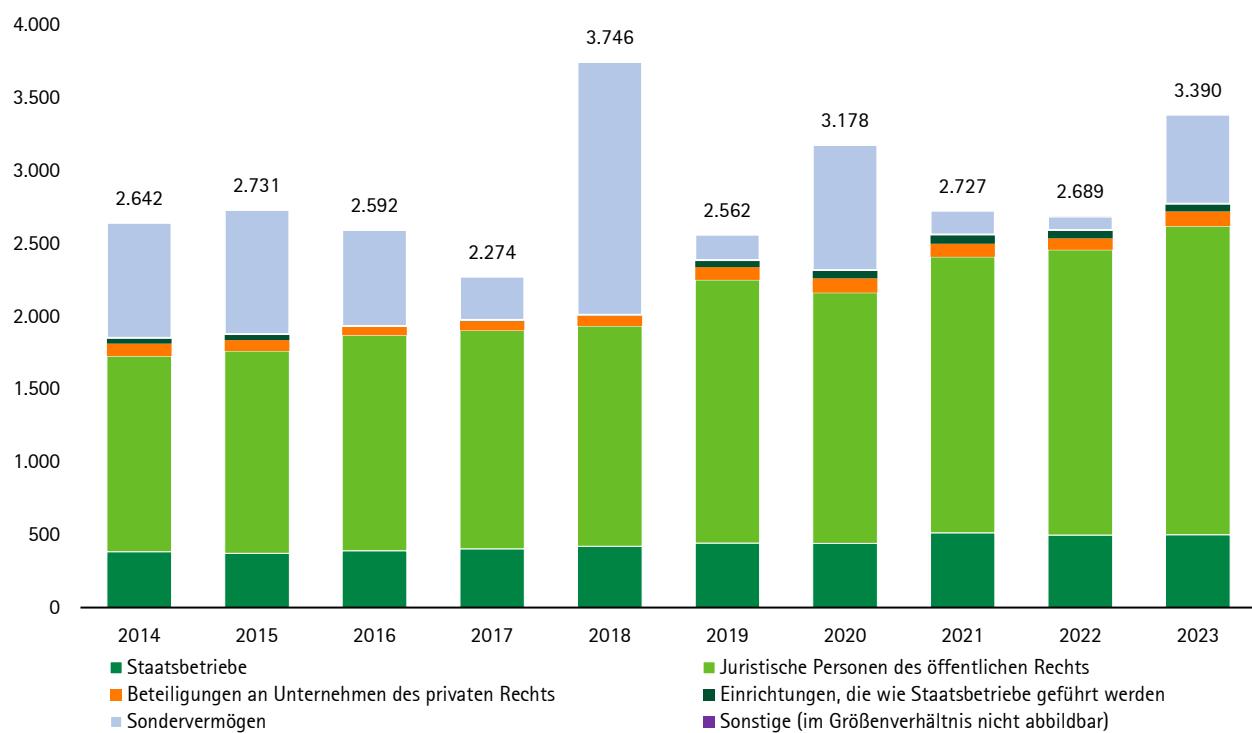
- 31 Unter allen Nebenhaushalten erhalten die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit rd. 2.118 Mio. € den größten Teil der Mittel aus dem Kernhaushalt. Innerhalb der Gruppe verteilen sich die Zuweisungen im Wesentlichen auf die Hochschulen mit 955 Mio. € und den Generationenfonds mit 989 Mio. €. Der Generationenfonds verwendet die Mittel vorrangig vermögenserhaltend für Geldanlagen zur Finanzierung künftiger Versorgungsansprüche der Ruhestandsbeamten des Landes und nicht für eigene laufende Ausgaben.
- 32 Die nach Umfang der erhaltenen Mittel zweitgrößte Empfängergruppe bilden die Sondervermögen. Die Zuschüsse zu ihrer Finanzierung beliefen sich auf insgesamt 613 Mio. €.

## 5 Entwicklung der Zuschüsse und Zuführungen

- 33 Der Finanzbedarf der Nebenhaushalte bemisst sich grundsätzlich nach den Aufgaben, welche die wirtschafts- und rechnungsführenden Einrichtungen für den Staat wahrnehmen. Ein Teil von ihnen ist gesetzlich ermächtigt, Einnahmen zu erheben und benötigt regelmäßig keine Zuschüsse. Dies trifft insbesondere auf die mit Beitrags- hoheit ausgestatteten berufsständischen Kammern oder den zur Gebührenerhebung berechtigten MDR zu, die in der nachfolgenden Abbildung nicht erfasst sind. Andere Einrichtungen, wie die meisten Staatsbetriebe, sind wiederum fast ausschließlich auf die Unterstützung des Landes angewiesen.

- 34 In der nachstehenden Abbildung ist die Entwicklung der Ausgaben des Freistaates zur Finanzierung der Nebenhaushalte aus dem Kernhaushalt gegliedert nach Organisationsformen dargestellt.

Abbildung 5: Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte aus dem Kernhaushalt (Mio. €)



Quelle: HR 2014 bis 2023.

- 35 Die Zuweisungen und Zuschüsse des Freistaates aus dem Kernhaushalt an die Nebenhaushalte zeigten im 10-Jahreszeitraum große Veränderungen. Die Werte reichen von 2.274 Mio. € im Haushaltsjahr 2017 bis 3.746 Mio. € im Haushaltsjahr 2018.
- 36 Die jährlichen Unterschiede waren insbesondere von den Zuführungen an die Sondervermögen verursacht. Diese bewegten sich im betrachteten Zeitraum in einem Rahmen von 93 Mio. € bis 1.735 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2023 sind sie gegenüber dem zuletzt niedrigen Wert des Vorjahrs von 93 Mio. € um über 500 Mio. € angestiegen. Die aus der Abbildung erkennbaren Spitzen gingen auf Zuführungen zum „Breitbandfonds Sachsen“ und an den „Zukunftssicherungsfonds Sachsen“ im Haushaltsjahr 2018 sowie auf Zuführungen zum „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ im Haushaltsjahr 2020 zurück.
- 37 Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhielten mit Ausnahme des Haushaltjahres 2018 durchgehend den größten Teil an den Zuweisungen. Diese Entwicklung hat sich im betrachteten Zeitraum verstärkt. Der prozentuale Anteil der Zuweisungen und Zuschüsse an diese Empfänger ist von 51 % im Haushaltsjahr 2014 auf 73 % im Haushaltsjahr 2022 gestiegen. Im Haushaltsjahr 2023 war er mit 62 % erstmals wieder rückläufig. Hochschulen und Generationenfonds weisen mit insgesamt 92 % im Haushaltsjahr 2023 den Hauptanteil der Zuweisungen an die juristischen Personen aus.
- 38 Mit der Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben in Nebenhaushalte verliert das Parlament wichtige Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente, welche die Veranschlagung im Kernhaushalt bietet. Mit einem Anteil von zuletzt 14,1 % an den Gesamtausgaben stellen die Zuführungen an Nebenhaushalte eine finanziell bedeutsame Größe jenseits des Staatshaushaltes dar.

## 6 Ausblick

- <sup>39</sup> An Neuerrichtungen und Weiterführungen von Sondervermögen als budgetflüchtige Einrichtungen ist ein restiktiver Maßstab anzulegen. Die Finanzierung von Kernaufgaben des Freistaates hat aus dem Kernhaushalt zu erfolgen. Die Aufgabenerfüllung ist in der Haushaltsrechnung im Ist abzubilden. Dies gilt insbesondere für strategisch besonders bedeutsame Investitionen in die Infrastruktur des Landes, die sich künftig hingegen nur im „Sachsenfonds“ wiederfinden sollen.
- <sup>40</sup> Der SRH verweist erneut auf seine im Jahresbericht 2022 geäußerten Bedenken<sup>6</sup> betreffend Sondervermögen. Bei dieser Gelegenheit erinnert der Rechnungshof zudem an die Unverbindlichkeit der Wirtschaftspläne für die Sondervermögen und der dort ausgebrachten Titel. Diese sind lediglich informatorisch als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt. Insofern lässt sich dadurch nicht ausschließen, dass ursprünglich investive Zuführungen aus dem Kernhaushalt letztendlich im Sondervermögen für beliebige konsumtive Zwecke ausgegeben werden.
- <sup>41</sup> Solange staatliche Finanzmittel in Sondervermögen außerhalb des Kernhaushaltes geführt werden, ist seitens der Sächsischen Staatsregierung gegenüber dem Parlament und der Finanzkontrolle eine größtmögliche Transparenz über die damit verbundenen Finanzvorgänge zu gewährleisten.
- <sup>42</sup> Der SRH regte dazu im Jahresbericht 2023 an, künftig in den Gesamtplan eine vollständige Übersicht über die geplanten Zuführungen an und geplanten Entnahmen aus allen Sondervermögen sowie über deren aktuelle Bestände aufzunehmen.<sup>7</sup> Ferner schlug der Rechnungshof dem SMF vor, im Gesamtbericht und in den Anlagen zur HR zusätzlich zu den Ist-Werten die Soll-Werte bei Einnahmen und Ausgaben von Sondervermögen einzubinden. Das Ergebnis der Bewirtschaftung von Staatsmitteln in Sondervermögen gem. § 85 Abs. 1 Nr. 2 SäHO soll titelgenau nach Einnahmen und Ausgaben und damit spiegelbildlich zu den Wirtschaftsplänen dargestellt werden.

---

<sup>6</sup> [Jahresbericht 2022 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 25](#), Pkt. 4.1, Tz. 30 ff.

<sup>7</sup> [Jahresbericht 2023 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 21](#), Pkt. 4, Tz. 27 ff.

